

Geschäftsordnung des Landesparteirats

(beschlossen am 4. Mai 2026)

§ 1 [Sitzungen, Einladung]

- (1) Der Landesparteirat tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch von fünf seiner Mitglieder oder des Landesvorstands. Sitzungen sollen nach Möglichkeit nicht in den Schulferien stattfinden.
- (2) Die Landesvorsitzenden laden zu den Sitzungen des Landesparteirats schriftlich mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen ein. Die Einladung enthält Ort, Datum, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung, welche vom Landesvorstand vorgeschlagen wird. Die Einladungen zur Sitzung des Landesparteirats werden den Kreisvorsitzenden und den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften zur Kenntnis gegeben.
- (3) Ein außerordentlicher Landesparteirat wird in der Regel mit einer Ladungsfrist von vier Tagen einberufen. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (4) Der Landesvorstand bereitet die Sitzungen vor, erstellt Vorlagen und gewährleistet einen ausreichenden Informationsfluss an die Mitglieder des Landesparteirats. Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Landesparteirates zugänglich gemacht.

§ 2 [Verlauf der Sitzung]

- (1) Die Sitzung wird von den Landesvorsitzenden geleitet, die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt. Im Anschluss daran wird die Tagesordnung festgelegt.
- (2) In Debatten und Diskussionen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesvorstands.
- (3) Die Mitglieder des Landesparteirats sind rede- und antragsberechtigt. Parteimitglieder sind redeberechtigt. Gästen wird in der Regel das Rederecht gewährt. Der Landesparteirat kann das Rederecht mit einfacher Mehrheit auf die Mitglieder des Landesparteirats beschränken. Wurden Anträge an den Landesparteirat überwiesen, erhalten die Antragsteller*innen Gelegenheit, diese zu begründen und ihre Position in der Debatte zu vertreten. Dies gilt auch für LAG-Sprecher*innen, bei Tagesordnungspunkten, die ihren Themenbereich betreffen.
- (4) Die Parteiöffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Persönlichkeitsrechte einzelner Mitglieder oder Mitarbeiter*innen berührt sind. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Landesparteirates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Darüber hinaus kann auf Antrag die Parteiöffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3 [Anträge, Dringlichkeitsanträge, Abstimmungen]

(1) Inhaltliche Anträge und Anträge auf Einfügen eines weiteren Tagesordnungspunktes müssen bei regulären Sitzungen spätestens vier Tage im Voraus in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese Anträge werden vor der Sitzung an die Landesparteiratsmitglieder verschickt. Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 1 Tag vorher.

(2) Anträge, die nach Abs. 1, Satz 1 verspätet eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Sie werden nur befasst, wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parteiratsmitglieder eine Befassung beschließt.

(3) Beschlüsse benötigen die Zustimmung von über der Hälfte der Parteiratsmitglieder. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren werden durch die Landesvorsitzenden eingeleitet.

§ 4 [Pflichtaufgaben der Mitglieder]

(1) Die Landesvorsitzenden veröffentlichen die Beschlüsse des Landesparteirates mindestens mitgliederöffentlich. Kreisvorsitzenden und den Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften werden sie zugesandt.

(2) Alle Parteiratsmitglieder berichten aus dem Parteirat in ihren Kreisverbänden bzw. in deren Mitgliederversammlungen.

§ 5 [Protokoll]

(1) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Auf Antrag eines Landesparteiratsmitglieds werden einzelne Äußerungen zusammengefasst oder wörtlich protokolliert wiedergegeben. Dies gilt auch für persönliche Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird von den Landesvorsitzenden vorläufig genehmigt und den Landesparteiratsmitgliedern zugestellt. Widerspricht nach Zustellung des vorläufig genehmigten Protokolls kein Mitglied des Landesparteirates innerhalb von sieben Tagen dem Protokoll, so gilt es als genehmigt.

(3) Die freigegebenen Protokolle werden den Landesparteiratsmitgliedern und darüber hinaus mitgliederöffentlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 [Schlussbestimmungen]

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Landesparteirat in Kraft.

(2) Die Annahme und Änderung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteirates.

(3) Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.